

Marktüberwachungskonzept im Bereich energieverbrauchsrelevante Produkte in 2013

1. Grundlage des Marktüberwachungskonzeptes

Entsprechend der Verordnung (EG Nr. 765/2008) über die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten sowie gemäß § 7 EVPG (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz) müssen die Marktüberwachungsbehörden durch angemessene Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale anhand von Unterlagen oder durch physikalische Kontrollen und Laborprüfungen kontrollieren.

2. Organisation

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, vom 28.07.2009, ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen für das Energieverbrauchsrelevante -Produkte-Gesetz, die Energieverbrauchshöchstwertverordnung, die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und die Pkw- Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung zuständig.

Aufgrund der neuen Zuständigkeit ist die Organisation, z. B. in den Bereichen, Ablauforganisation, Verfahrensanweisungen, Schulungen (z. B. ICSMS (Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem), Ablauf, Messgerät) und Internetauftritt fortzuschreiben.

Für den Bereich der Marktaufsicht bei energieverbrauchsrelevanten Produkten sind in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bisher 2 Stellen bewilligt und besetzt worden.

3. Umfang der Marktkontrollen

Für die aktive Marktüberwachung erfolgt die Überwachung der Anforderungen bei Herstellern, Importeuren, Händlern und beim Zoll.

Die Details der geplanten aktiven Marktüberwachungsaktionen sind der Anlage 1 (Marktüberwachungsprogramm EVPG 2013) zu entnehmen.

Alle energieverbrauchsrelevanten Produkte werden einer formalen Prüfung, d. h. Sichtprüfung der Verpackung, der Gebrauchsanweisung/Beipackzettel, Konformitätserklärung sowie einer technischen Überschlagsmessung unterzogen. Ergeben sich daraus Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das EVPG, so erfolgen weitergehende Produktprüfungen, durch eine zugelassene Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle.

Im Marktüberwachungsprogramm werden Überprüfungen anhand der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung sowie der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung durchgeführt.

4. Fremd- und eigeninitiierte Marktkontrollen

Die fremdinitiierten Marktkontrollen sind u. a. aufgrund von Mängelmeldungen, Verbraucherbeschwerden und des ICSMS durchzuführen.

Um eigenständig auf das Marktgeschehen reagieren zu können, hat die Gewerbeaufsicht die Möglichkeit, eigeninitiierte Marktüberwachungen durchzuführen.

5. Zusammenarbeit mit Niedersachsen

Die Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und den niedersächsischen Gewerbeaufsichtsämtern wird angestrebt, um z. B. an den niedersächsischen Erfahrungsaustauschen, Qualitätszirkeln und Fortbildungen teilnehmen zu können.

6. Zusammenarbeit mit ProdSG (Produktsicherheitsgesetz)

Das Marktüberwachungskonzept EVPG, ist vor Veröffentlichung, mit dem Fachreferat-ProdSG (Produktsicherheitsgesetz) beim Senator für Gesundheit (SfG) abgestimmt worden.

7. Checklisten

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Durchführung der Marktkontrollen sicherzustellen, sollten für Produktüberprüfungen Checklisten genutzt werden.

8. Zusammenfassung der Ergebnisse

Über die Ergebnisse wird im Jahresbericht berichtet.

9. Termine

Der Abschluss der Marktkontrollen wird bis zum 15.12.2013 angestrebt.

Hartung, 30.01.2013

Anlage 1

Marktüberwachungsprogramm energieverbrauchsrelevante Produkte 2013

Überblick über die Aufgaben nach den Rechtsgrundlagen: EVPG mit den Durchführungsvorschriften, Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz mit Verordnungen

EVPG

Die nachfolgende Produktauswahl (siehe Tabelle) ist in Kooperation mit der Marktüberwachung nach ProdSG erfolgt.

Bei der Auswahl der Produkte Netzteile wurde darauf geachtet, dass sie auch nach ProdSG geprüft werden, um so Synergieeffekte zu nutzen, wie z. B. geringerer Aufwand bei der Produktentnahme und Rückgabe. Somit können bei der Marktüberwachung Kosten reduziert werden.

Ein weiterer Synergieeffekt ergibt sich aus eigen- und fremdinitiierten Prüfungen nach den Anforderungen ProdSG und ElektroG, da die Produkte auch nach EVPG überprüft werden. Voraussetzung für eine Prüfung nach EVPG ist dann, dass eine Verordnung für das Produkt erlassen worden ist.

Angestrebt wird, wie in Punkt 7 sowie der Anlage 2 beschrieben, die Zusammenarbeit mit dem Zoll. Die Warenströme in den bremischen Häfen werden hinterfragt, ob eine deutschlandweite Anlandung von Produkten, wie z. B. Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, erfolgt. Falls es der Fall sein sollte, werden Prüfungen der Kennzeichnung in diesem Bereich durchgeführt.

Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

Aufgrund des in Kraft getretenen Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes sowie von Verordnungen zur neuen Energieverbrauchskennzeichnung, wie z. B. Reifen, Haushaltswäschetrockner werden Überprüfungen der Kennzeichnung im Handel vollzogen.

Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Überprüfungen der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnung werden in Verbindung mit Arbeitsschutzbesichtigungen in der Kfz-Branche abgewickelt. Die Betriebe werden hinsichtlich der am 10.05.2012 geänderten Pkw- Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung überprüft. Diese Überprüfungen beziehen sich auf die Kennzeichnung am Pkw, den Aushang im Verkaufsraum, den Leitfaden und in der örtlichen Presse. In diesem Zusammenhang wird auf weitergehende Informationen der Internetseite www.pkw-label.de der Deutschen Energie-Agentur verwiesen, welche durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert wurde.

Im Jahr 2013 geplante Vollzugstätigkeiten im Bereich der energieverbrauchsrelevanten Produkte

Produkt	Anzahl	Prüfung	Kooperation	Bemerkung
Netzteile	40	EG Verordnung Nr. 278/2009	ProdSG ElektroG	-
Pkw-Energieverbrauchskennzeichnung	30	Kennzeichnung, Aushang, Leitfaden, Zeitung	-	-
Haushaltswäschetrockner	20	Kennzeichnung nach EG Verordnung Nr. 392/2012	-	-

Anlage 2

Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden

Rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden ist die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (nachstehend VO genannt).

Diese VO, im Speziellen ihr Kapitel III, ist die Grundlage des Handelns der Zollbehörden und der Marktüberwachungsbehörden bei Kontrollen von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten. Dabei ist zu beachten, dass die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden nach den Artikeln 27 bis 29 der VO nur bei Produkten tätig werden können, die zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet werden, um im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Verkehr gebracht zu werden.

Nach Art. 27 Abs. 3 der VO setzt die Zollstelle die Freigabe, für ein Produkt aus, wenn bei den Kontrollen einer der folgenden Sachverhalte festgestellt wird:

- a) Das Produkt weist Merkmale auf, die Grund zu der Annahme geben, dass es bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen nach Artikel 1 der VO₂ darstellt;
- b) dem Produkt liegen nicht die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen bei oder es fehlt die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung;
- c) die CE-Kennzeichnung ist auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise auf dem Produkt angebracht.

¹ Bei der Freigabe nach der VO handelt es sich nach den zollrechtlichen Vorschriften um die Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr

² Dort werden beispielhaft folgende öffentliche Interessen genannt: Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie Sicherheit

Form der Zusammenarbeit / Zuständigkeiten

1. Die Zollstelle informiert die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich mit Formblatt über die Aussetzung der Freigabe und stellt ihr alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben und Produktmuster zu Verfügung.
2. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ist diejenige Marktüberwachungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ort der Einfuhr liegt (Anlass für das Amtshandeln). Sie ist zuständig für die Prüfung der Zulässigkeit des Inverkehrbringens nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft und hat dabei alle Befugnisse gemäß Kapitel III der VO.
3. Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass das Produkt eine ernste Gefahr darstellt, ist sie nach Artikel 29 Abs. 1 und 4 der VO verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um das Inverkehrbringen dieses Produkts zu verhindern. Sie informiert die Zollstelle mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung und fordert die Zollstelle auf, den nach Artikel 29 Abs. 1 der VO vorgesehenen Vermerk anzubringen₃.
4. Stellt die Marktüberwachungsbehörde dagegen fest, dass das Produkt keine ernste Gefahr darstellt, es aber dennoch nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, so trifft sie die gebotenen Maßnahmen entsprechend Artikel 29 Abs. 2 der VO. Sie informiert die Zollstelle mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung. Verbietet die Marktüberwachungsbehörde das Inverkehrbringen des Produkts, fordert sie die Zollstelle auf, den nach Artikel 29 Abs. 2 der VO vorgesehenen Vermerk anzubringen₄.
5. Die Zollstelle bringt auf Ersuchen der Marktüberwachungsbehörde auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen einschlägigen Begleitpapieren oder, wenn die Datenverarbeitung elektronisch erfolgt, im Datenverarbeitungssystem selbst den in Art. 29 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der VO vorgesehenen Vermerk an und unterstützt im Rahmen der zollamtlichen Überwachung die Marktüberwachungsbehörde bei der Durchsetzung der von ihr getroffenen Maßnahmen. Wird dieses Produkt anschließend für ein anderes, nicht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dienendes Zollverfahren angemeldet und erhebt die Marktüberwachungsbehörde dagegen keinen Einwand, werden ebenfalls die vorgesehenen Vermerke unter den gleichen Voraussetzungen auf den Unterlagen für dieses Verfahren angebracht. Die Marktüberwachungsbehörde kann bereits

mit der Mitteilung über die nicht zulässige Freigabe erklären, dass gegen die Überführung in ein anderes Zollverfahren (als der Überführung in den freien Verkehr) keine Einwände bestehen.

6. Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass das Produkt keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt und dass es den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, so teilt sie dies der Zollstelle mit dem übersandten Formblatt mit. Die Zollstelle übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung (Freigabe) des Produkts.

Klarstellung zur genannten Drei-Tage-Frist (Artikel 28 der VO):

Falls die Marktüberwachungsbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aussetzung der Freigabe der Zollstelle keine Mitteilung über getroffene Maßnahmen gegeben hat, ist das Produkt freizugeben.

Liegt jedoch eine Antwort vor, wobei die Erklärung, den Fall zu übernehmen ausreichend, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.

Es ist nicht notwendig, dass das gesamte Verfahren von Zurückhaltung bis Freigabe eines Produktes durch die Zollstelle innerhalb von drei Tagen abgeschlossen sein muss. Die Aussetzung der Freigabe gilt solange, wie dies für eine angemessene Produktprüfung durch die Marktüberwachungsbehörde erforderlich ist.

³ „Gefährliches Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008“

⁴ „Nicht konformes Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008.“

Zollstelle:	Datum:
	Telefon:
	Telefax:
	E-Mail:
	Bearbeiter:

Kontrollmitteilung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Gemäß Artikel 27 Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2008 informiere ich die zuständige Marktüberwachungsbehörde darüber, dass für die unten genannten Waren hier am _____ die Freigabe zum freien Verkehr ausgesetzt wurde.

Zuständige Marktüberwachungsbehörde:

Registrier-Nr. und Datum der Zollanmeldung:

Bezeichnung und Art der Ware:

Menge:

Codenummer:

Herkunfts- bzw. Ursprungsland:

Name, Anschrift des Versenders:

Name, Anschrift des Einführers:

Grund der Beanstandung:

- CE-Kennzeichnung fehlt oder ist zweifelhaft
- Sonstige Kennzeichnung fehlt oder ist zweifelhaft
- Konformitäts-/Herstellereklärung bzw. weitere Dokumente fehlen oder sind zweifelhaft
- Verdacht bzgl. des Vorhandenseins einer Gefahr

Erläuterung:

Anlagen:

Im Auftrag

.....
Unterschrift, Datum

Mitteilung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde:

- Freigabe kann erfolgen
- Freigabe kann nicht erfolgen:
 - Gefährliches Erzeugnis, bitte Vermerk nach Artikel 29 Abs. 1 anbringen
 - Nichtkonformes Erzeugnis, Inverkehrbringen wurde verboten, bitte Vermerk nach Artikel 29 Abs. 2 anbringen
- Keine Einwände gegen die Überführung in ein anderes Zollverfahren
- Vor Überführung in anderes Zollverfahren ist die Marktüberwachungsbehörde einzubinden
- Sonstige Maßnahmen / Mitteilungen / Mängelhinweise:

Im Auftrag

.....
Unterschrift, Datum